

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines
- § 2 Stellung des Vereines
- § 3 Zweck des Vereines
- § 4 Aufgaben des Vereines
- § 5 Mitglied
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Gartenübernahme und Pachtverhältnis
- § 8 Beendigung des Pachtverhältnisses
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Organe und Verwaltung des Vereines
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Anlagen / Obleuteversammlung
- § 14 Kassen- und Rechnungswesen
- § 15 Kassenprüfung
- § 16 Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins
- § 17 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Odenwaldring e.V. 1911“.
2. Er hat seinen Sitz in Offenbach am Main. Er wurde am 20.03.1911 gegründet.
3. Im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main ist er unter der Nummer 5 VR 532 eingetragen.
4. Er besitzt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit. Die steuerliche Gemeinnützigkeit ist angestrebt.
5. Er ist Mitglied des Stadt- und Kreisverbandes Offenbach am Main und im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. in Frankfurt am Main.
6. Die Anschrift des Vereins ist Am Waldschwimmbad 500, 63069 Offenbach am Main. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält er eine Geschäftsstelle.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Gerichtsstand ist Offenbach am Main.

§ 2 Stellung des Vereines

1. Der Verein ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Kleingartenanlage bewirtschaften.
2. Er ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet. Er achtet die Grundsätze des Gleichbehandlungsgesetzes.
3. Er unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG). Er ist auf sozialer Grundlage tätig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei im Sinne § 52 Nr. 23 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht,

durch die Unterhaltung einer Kleingartenanlage als Teil des öffentlichen Grüns und die Verpachtung von Kleingartenparzellen.

3. Der Verein:

- a) ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- b) verwendet seine Mittel ausschließlich und zeitnah für die satzungsgemäßen kleingärtnerischen Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- c) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein fördert:

- a) das Interesse an Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns,
- b) die Erziehung zur Naturverbundenheit,
- c) die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes,
- d) die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung,
- e) die fachliche Beratung seiner Mitglieder,
- f) das Kleingartenwesen.

5. Der Verein überlässt in dem ihm zur Verfügung stehenden Kleingartengelände seinen Mitgliedern aufgrund von Unterpachtverträgen Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung (Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf) entsprechend den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes und dieser Satzung.

§ 4 Aufgaben des Vereines

Die Aufgaben des Vereins umfassen:

- 1. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und zuständigen Körperschaften,
- 2. Betreuung und Unterstützung der Mitglieder in fachlicher und organisatorischer Hinsicht,
- 3. Beschaffung und Verwaltung öffentlicher und privater Mittel,

4. Fachberatung seiner Mitglieder,
5. die Erhaltung seiner bestehenden Gartenanlagen und bei Bedarf Errichtung weiterer Gartenanlagen,
6. das Anbieten von Kollektivversicherungen,
7. Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Vorgaben bei der Bebauung und der kleingärtnerischen Nutzung.

§ 5 Mitglied

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Die Mitglieder begegnen sich vertrauensvoll und sind zur gegenseitigen Rücksicht verpflichtet.
2. Der Antrag zur Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig und bedarf keiner Begründung. Satzung und Beschlüsse des Vereins (in der jeweils gültigen Fassung) werden für das neue Mitglied mit der Aufnahme verbindlich.
3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - ▶ Name, Vorname
 - ▶ Geburtsdatum
 - ▶ Nationalität
 - ▶ Anschrift
 - ▶ E-Mail, Telefon- und Faxnummern
 - ▶ Beruf
 - ▶ Dauer und Art der Mitgliedschaft
 - ▶ Funktionen im Verein

Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein ist als Mitglied des Stadt- und Kreisverbandes (übergeordneter Verband) verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder an diesen weiter zu geben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

4. Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.
 - a) Aktive Mitglieder sind Personen, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten selbst bewirtschaften.
 - b) Passive Mitglieder sind Personen, die ohne einen Kleingarten in der Vereinsanlage zu bewirtschaften, die Zwecke des Vereins unterstützen. Ihre Anzahl sollte 25% der aktiven Mitglieder nicht überschreiten.
 - c) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag bestimmt.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Aufhebungsvereinbarung, Kündigung oder Tod.
2. Die Kündigung durch das Mitglied ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen.
3. Der Verein kann die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, wenn
 - a) das Pachtverhältnis durch fristgerechte Kündigung seitens des Vereins § 9 Absatz 1 Nummer 1 BKleingG zum 30.11. des laufenden Jahres beendet wurde, nämlich weil das Mitglied
 - ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortgesetzt hat,
 - bb) die Laube zum dauernden Wohnen benutzt hat,
 - cc) das Grundstück unbefugt einem Dritten überlassen hat,
 - dd) erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat,
 - ee) geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert hat,
 - ff) ohne amtliche Genehmigung/Genehmigung des Vorstands eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet hat,

das gemäß Bebauungsplan des Magistrates der Stadt/ des Gemeindevorstandes der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstoßen hat,

- gg) Tierhaltung im Kleingarten betrieben hat,
 - hh) der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist,
 - b) das Mitglied gegen die Vereinssatzung und gegen die Vereinsordnungen verstoßen hat.
4. Der Verein kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
- a) das Pachtverhältnis durch fristlose Kündigung seitens des Vereins gemäß § 8 Nr. 2 BKleingG beendet wurde, nämlich der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begangen haben, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig gestört haben, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
 - b) das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen vereinsschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen,
 - c) das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen drei Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung mit Fristsetzung noch nicht gezahlt hat.
5. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein passives Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.
6. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Kündigungsschreibens Widerspruch mit Begründung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf die Leistungen des Vereins und die Nutzung aller Einrichtungen des Vereins.

§ 7 Gartenübernahme und Pachtverhältnis

1. Frei werdende Kleingärten werden nach der vom Vorstand geführten Bewerberliste angeboten.
-

2. Die Übernahme eines Kleingartens setzt die Mitgliedschaft im Verein und die Anerkennung der Vereinssatzung, der Garten- und Pachtordnung und der Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Form voraus.
3. Die Übernahme einer Kleingartenparzelle wird mit Abschluss eines Unterpachtvertrags wirksam. Über den Abschluss des Unterpachtvertrags entscheidet der Vorstand.
4. Der Pächter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, die auf den Verpflichtungen des General- bzw. Hauptpächters gegenüber den Grundstückseigentümern beruhen.
5. Der Pächter ist verpflichtet, den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des BKleingG unter Befolgung der Garten- und Pachtordnung, Vereinsordnungen und des Pachtvertrages zu bewirtschaften.

§ 8 Beendigung des Pachtverhältnisses

1. Der Pachtvertrag endet durch Aufhebungsvereinbarung, Kündigung oder Tod.
2. Die Kündigung durch den Pächter ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im August zu erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.
3. Der Verein kann das Pachtverhältnis schriftlich zum 30. November eines Jahres kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert. Die Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im August zu erfolgen.
4. Der Verein kann spätestens am dritten Werktag im Februar zum 30. November das Pachtverhältnis kündigen (Kündigung durch den Eigentümer), wenn die Kündigungsgründe gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 BKleingG vorliegen.
5. Der Verein kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn:
 - der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder

- b) der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- 6. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.
- 7. Wird das Pachtverhältnis beendet, so ist vom Pachtnachfolger bei Neuverpachtung eine Abstandssumme für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen.

Die Höhe der Abstandssumme wird von der Wertermittlungskommission des Vereins ermittelt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinie den Zeitwert fest.

Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden und dem neuen Pächter mitteilt. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Beseitigung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen.

Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der abgebende Pächter.

Der abgebende Pächter kann, sofern er die Wertermittlung nicht akzeptiert, auf seine Kosten eine weitere Wertermittlung durch eine andere Kommission des Stadt- und Kreisverbandes der Kleingärtner Offenbach e.V. durchführen lassen. Diese Wertermittlung ist bindend.

- 8. Im Todesfall endet das Pachtverhältnis mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Bei Tod eines Ehegatten kann der Pachtvertrag mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt werden. Der überlebende Ehegatte kann innerhalb eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein mitteilen, dass er den Pachtvertrag nicht fortsetzen will.
 - 9. Verliert der Verein Gartengelände durch Kündigung, so gehen 5 % der Entschädigungssumme sowie der Betrag für die Gemeinschaftsanlagen an den Verein.
 - 10. Die Gartenvergabe mit Wertermittlung muss ab Kündigung des Pächters innerhalb von 3 Monaten mit Übergabe des Gartens an einen neuen Pächter abgeschlossen sein.
-

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - b) die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Rechte (insbesondere das Stimmrecht) ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zustehenden geldlichen Leistungen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzten Zahlungen und Leistungen zu erbringen; der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist ein Jahresbeitrag, bei Ein- und Austritt unterjährig erfolgt keine zeitanteilige Umrechnung.
 - b) die Bestimmungen der Satzung und der erlassenen Vereinsordnungen (z.B. Garten- und Pachtordnung, Wasser- und Stromordnung) zu befolgen,
 - c) seine finanziellen Verpflichtungen nach § 9 Nr. 2.1. bis zum 31.01. eines jeden Jahres zu erfüllen. Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beträge angemahnt. Mahnkosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keinen Vereinsbeitrag.
5. Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind uneingeschränkt wählbar.

§ 10 Organe und Verwaltung des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Gesamtvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll als Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden.

Die ordnungsgemäße Einladung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an alle Mitglieder durch den Vorsitzenden oder einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

Die Einladung enthält neben Ort, Tag und Zeit insbesondere die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung.

2. Die Einladungen zu den sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgen in Textform durch den Vorsitzenden oder einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mindestens vier Wochen vor dem jeweils festgesetzten Termin.
3. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Revisoren, Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
 - d) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - e) Entscheidung über Festsetzung und Höhe von Beiträgen, Umlagen, Aufnahmegebühren und sonstigen Geldleistungen, sowie Ersatzleistungen für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit.

Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Umlagen können jährlich bis zur Höhe des sechsfachen Mitgliedsbeitrags betragen.
 - f) Genehmigung von Einzelausgaben über € 5.000,00 durch den Vorstand.
 - g) Erledigung eingebrachter Anträge.
 - h) Wahl des Vorstandes und der Revisoren.
 - i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
 - j) Bestätigung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

- k) Entscheidung über Widersprüche gegen die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.
 - m) Genehmigung von Vereinsordnungen.
4. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordern.
 5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
 6. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
 7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden sollen, müssen spätestens zum 31.12. des ablaufenden Geschäftsjahres bei dem Vorstand schriftlich niedergelegt werden.

Aus der Versammlung können Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) gestellt und behandelt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

8. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit Beauftragten geleitet.
9. Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen festzuhalten.
10. Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Wahlen des Vorstands.

Die Durchführung der Entlastung des Vorstands sowie die Durchführung der Nachwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern, der Revisoren, von Ausschussmitgliedern und anderen Funktionsträgern obliegt dem Versammlungsleiter.

11. Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so erfolgt die Wahl durch Handzeichen.

Auf Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob in diesem Fall geheim abgestimmt wird. Stichwahlen erfolgen stets geheim.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit oder bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei einer Stichwahl gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

12. Mitglieder des Vorstandes des Stadt- und Kreisverbandes und Landesverbandes haben Anwesenheits- und Rederecht auf den Versammlungen.

§ 12 Vorstand

1. Die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) 2 Schriftführer
 - d) 2 Kassierer/ Rechner
 - e) Fachberater
3. Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und 4 Beisitzern.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/Die Vorsitzende/r vertritt den Verein stets einzeln. Der/Die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Ansonsten vertreten jeweils 3 Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, das gilt auch für Berufungen.
6. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die durch Ergänzungswahl bestimmten Vorstandsmitglieder werden für die Restdauer der Wahlperiode (Amtsperiode) gewählt.

Weitere Fachberater und Wertermittler werden durch den Vorstand berufen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der verbleibende geschäftsführende Vorstand bis zum Termin der nächsten Mitgliederversammlung Mitglieder kommissarisch in ein Amt berufen, ausgenommen hiervon ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und ist von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

Dem Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe des zu zahlenden Betrages schlägt der Vorstand vor und ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

8. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Vereinsverwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.

Zum Abschluss eines verpflichtenden Geschäfts von mehr als 500,00 € im Einzelfall ist die Zustimmung des Vorstandes, von mehr als € 5.000,00 im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

9. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung zulässig (§ 27 II BGB).

10. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal je Monat zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunkts ein.

Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Themen verlangt.

11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Vorstandsbeschlüsse erfordern die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands.

12. Die Auswahl der Delegierten für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen übergeordneter Organisationen erfolgt durch den Vorstand.

13. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und/ oder Vorsatz.

§ 13 Anlagen / Obleuteversammlung

1. Der Verein setzt sich aus einzelnen, teilweise räumlich getrennten Anlagen zusammen.
2. In jeder Anlage ist mindestens ein Obmann durch die Mitglieder der Anlage zu wählen. Sollte kein Obmann gefunden werden, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Obmann ernennen bzw. übernimmt diese Aufgabe kommissarisch.
-

3. Jede Anlage hält jährlich mindestens eine Anliegerversammlung ab. Die Versammlung wird vom Obmann oder dem Vorstand einberufen. Auf ihr wird der Obmann für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Obmann vertritt in der Anlage den Vorstand und setzt die Beschlüsse der Vereinsorgane in der Anlage um.

Er ist erster Ansprechpartner und weisungsbefugt die Bestimmungen der Garten- und Pachtordnung durchzusetzen.

Er nimmt an den Obleuteversammlungen teil, deren Aufgaben darin bestehen den Vorstand zu beraten, mit anderen Anlagen Erfahrungen auszutauschen, Informationen vom Vorstand und den Fachberatern in die Anlagen zu kommunizieren. Die Versammlungen finden in der Regel einmal im Monat statt.

5. Die Anliegerversammlung legt die Gemeinschaftsarbeit und die Anzahl der in diesem Zusammenhang zu leistenden Stunden fest.

Weiterhin schlagen die Anlieger einzelne Mitglieder vor, die von der Gemeinschaftsarbeit entbunden werden sollen. Dies ist anschließend durch den Obmann schriftlich beim Vorstand zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

6. Eine zusätzliche Anliegerversammlung muss einberufen werden, wenn es 30 % der Anlieger fordern.
7. Gemeinschaftsanlagen, die nicht verpachtet sind, unterliegen der Aufsicht des Vorstandes. Dieser kann die Aufgaben aber an die Anlage delegieren.
8. Die Obleute der Anlagen sind für die Wartung, Pflege und Instandsetzung der vorhandenen Wasser- und Stromanschlüsse, sowie die entsprechenden Verbrauchsabrechnungen an die Anlieger verantwortlich.

§ 14 Kassen- und Rechnungswesen

1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer verantwortlich.
2. Anweisungen im Zahlungsverkehr kann der Kassierer nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vornehmen.

Bei Verhinderung des Kassierers kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Anweisungen im Zahlungsverkehr nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vornehmen.

3. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barmittel können verzinslich angelegt werden. Spekulationsgeschäfte sind ausgeschlossen.

4. Der Kassierer führt die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und erstellt den Kassenbericht zum Ende des Geschäftsjahres mit dem Ausweis des Vereinsvermögens (Geldvermögen).
5. Über das Sachvermögen ist ein Inventarverzeichnis zu führen und auf dem Laufenden zu halten.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Revisoren.

Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Revisoren zunächst dem Vorstand, sodann der Mitgliederversammlung Bericht. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen.

2. Die Revisoren stellen in der Mitgliederversammlung einen Antrag über die Entlastung des Vorstands.

3. Die Revisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Jedes Jahr scheidet der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Revisor aus, so dass jedes Jahr die Wahl eines Revisors erfolgt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.

4. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bei der Wahl in ein Vorstandsamt ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 16 Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Hierzu ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Ist zu der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

2. Für die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner Offenbach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom .29.03.2015, mit Änderung in der Mitgliederversammlung vom 20.03.2016 im § 12 (Vorstand) beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 19.03.2017 hat die Änderung in § 8 (Beendigung des Pachtverhältnisses) beschlossen.

Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 14.02.2018 in Kraft.

2. Nach ihr kann vereinsintern ab der Verabschiedung verfahren werden.
3. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
4. Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.

Offenbach, 20.02.2018

Vorsitzender

Stellvertreter